

Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe



Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Karlsruhe fördert im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Aktivitäten, Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Maßnahmen von nicht-städtischen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe, soweit diese auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und Jugendbildung oder der Sozialfürsorge im Bereich der Stadt Karlsruhe tätig werden oder deren Tätigkeit im Wesentlichen den Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Karlsruhe zugute kommt.
- 1.2 Für die Förderung gelten die entsprechenden Grundsätze des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII), des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der Landesgesetze, insbesondere die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg, sowie diese Grundsätze. Soweit die einschlägigen Vorschriften nichts anderes bestimmen, besteht auf die Förderung nach diesen Grundsätzen kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um reine Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Karlsruhe.

Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Förderungsmaßnahmen werden durch diese Grundsätze sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie nach der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon auch Zuschüsse im Rahmen dieser Grundsätze betroffen sein können.

- 1.3 Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Aktivitäten, Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen oder Maßnahmen muss gesichert sein (z.B. durch Eigenmittel, Entgelte, Zuschüsse, Spenden, sonstige Einnahmen). Antragstellende sind verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z.B. Europäische Union, Bund, Länder, Landkreise, Umlandgemeinden, Verbände etc.), sind gegenüber einem Zuschuss der Stadt Karlsruhe grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei größeren Investitionsvorhaben ist darzulegen, dass die zu erwartenden Folgekosten vom Zuschussnehmenden getragen werden können.
- 1.4 Zum Grunderwerb (Bodenwertanteil) wird ein Zuschuss nicht gewährt.
- 1.5 Zuschüsse der Stadt sind sparsam und zweckentsprechend zu verwenden. Die Zuschussnehmenden haben sicherzustellen, dass mit städtischer Förderung beschafftes Material und Gerät nicht in Privateigentum übergeht.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigte sind Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitglieder als anerkannte Träger der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe (§ 5 Abs. 1 SGB XII und § 75 Abs. 3 SGB VIII) und die sonst als Träger der freien Wohlfahrtspflege oder freien Jugendhilfe öffentlich anerkannten Verbände sowie die anerkannten Träger der Jugendbildung im Sinne des Jugendbildungsgesetzes.

- 2.2 Antragstellende, die nicht als freie Träger der Sozialfürsorge, der Jugendhilfe oder Jugendbildung anerkannt sind, werden nicht grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Sie müssen jedoch Gewähr für eine gewisse Kontinuität und Solidität der Arbeit bieten. Außerdem bedürfen sie der Anerkennung ihrer Förderungswürdigkeit durch den Sozial- bzw. Jugendhilfeausschuss der Stadt Karlsruhe. Grundvoraussetzung ist dabei, dass die Träger insbesondere die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung erbringen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (§ 74 Abs. 1 SGB VIII).
- 2.3 Anträge von anerkannten Trägern (Ziffer 2.1) haben gegenüber Anträgen sonstiger Träger (Ziffer 2.2.) bei gleichen oder ähnlichen Aktivitäten, Einrichtungen, Diensten, Veranstaltungen und Maßnahmen Vorrang.
- 2.4 Von den Antragstellenden wird vorausgesetzt, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der geförderten Vorhaben gewährleistet ist. Die Antragstellenden müssen in der Lage sein, die Leistungen wie beantragt und bewilligt zu erbringen sowie die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

3. Antragstellung

- 3.1 Förderanträge sind grundsätzlich rechtzeitig vor Beginn einer Aktivität, einer Maßnahme oder eines Projektes schriftlich bei der Stadt Karlsruhe einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Anträge sollen insbesondere folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung der Aktivität, der Maßnahme oder des Projekts, insbesondere der Zielgruppe, der Ziele und der Konzeption
 - Angabe von Personalschlüssel, Öffnungszeiten, Schließzeiten, Fallzahlen, Leistungsbeschreibungen
 - Beschreibung der zu erwartenden Wirkung und der Dauer der Aktivität/Maßnahme/Projekt; erforderlichenfalls unter Beifügung von Planunterlagen
 - Detaillierte Angaben zu den Gesamtkosten und der Gesamtfinanzierung mit Darstellung eines angemessenen Eigenanteils und der Zuschüsse anderer Stellen (Kostenkalkulation, Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweis).
- Hinweis: Die Overhead-/Gemeinkosten dürfen grundsätzlich maximal 20 Prozent der Gesamtkosten einer Aktivität, einer Maßnahme oder eines Projektes umfassen.
- Bei Bauvorhaben sind zusätzlich ein Nachweis über Eigentum oder Erbbaurecht an dem Baugrundstück während der Nutzungsdauer sowie Baupläne und Berechnungen vorzulegen.
 - Entstehen aufgrund der geplanten Aktivität, der Maßnahme oder des Projektes Folgekosten, haben sich Finanzierungsplan und -nachweise auch auf diese zu erstrecken.

- 3.2 Bei Baumaßnahmen ist von den Antragstellenden außerdem zu prüfen, ob Koordinierungsgremien des Landes einzuschalten sind.

Die Entscheidung dieser Gremien ist der Stadt Karlsruhe bei Antragstellung mitzuteilen.

- 3.3 Werden Aktivitäten oder Projekte ohne Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe begonnen, ist eine nachträgliche Förderung nicht möglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Förderung zunächst durch den Europäischen Sozialfonds, den Bund, das Land oder eine andere Stelle erfolgt und nach Ablauf einer Modellphase für die Weiterführung der Aktivität oder des Projektes Zuschüsse der Stadt erforderlich sind.
- 3.4 Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- 3.5 Die Anträge müssen grundsätzlich gendergerecht (geschlechtergerecht) gestellt werden. Konkrete Nachweise bezüglich der Umsetzung von Gender Mainstreaming in den zu bezuschussenden Maßnahmen/Aktivitäten/Projekten sind dem Antrag beizufügen.

4. Prüfung der Anträge, Entscheidung

- 4.1 Die Stadt Karlsruhe behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben vor; dabei haben die Antragstellenden mitzuwirken.
- 4.2 Die Prüfung ist nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorzunehmen und umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:
- a) ob die zu fördernden Aktivitäten, Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Maßnahmen den Vorgaben gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie entsprechen;
 - b) dass Bauvorhaben durchgeplant, genehmigt und baureif sind;
 - c) dass für die zu beschaffenden Geräte entsprechende Angebote vorliegen;
 - d) dass sämtliche andere Zuschussquellen vorrangig in Anspruch genommen sind;
 - e) dass Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessener Höhe nachgewiesen werden;
 - f) dass bei größeren Investitionsvorhaben die Antragstellenden eine Übersicht über die finanziellen Verhältnisse ihres Vereins oder ihres Trägers vorlegen;
 - g) dass im übrigen die gesamte Finanzierung des Vorhabens gesichert ist;
 - h) dass vom Träger die Folgekosten eines größeren Investitionsvorhabens getragen werden können.
- 4.3 Sind Förderanträge für dieselben Aktivitäten oder Projekte auch bei anderen Stellen gestellt worden, behält sich die Stadt eine Kontaktaufnahme mit diesen Stellen vor.

Sind Zuschussanträge sowohl bei der Stadt Karlsruhe als auch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, dem Landkreis Karlsruhe, dem Landkreis Germersheim oder ggfs. anderen Landkreisen gestellt worden, bemüht sich die Stadt Karlsruhe um eine Abstimmung der Bezuschussung mit diesen Stellen. Sie

darf dazu ihr vom Antragstellenden überlassene Anträge, Voranschläge, Berichte und Verwendungsnachweise an die genannten Stellen übermitteln.

- 4.4 Bei Einrichtungen und Diensten, die sowohl von Einwohnern und Einwohnerinnen aus der Stadt Karlsruhe als auch aus dem Landkreis oder anderen Regionen benutzt werden, wird in der Regel ein Zuschuss der Stadt nur entsprechend dem Anteil der Benutzerinnen und Benutzer aus der Stadt Karlsruhe gewährt.
- 4.5 Über einen Förderantrag ist auf Grundlage der im Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe zur Verfügung stehenden Mittel zu entscheiden.
- 4.6 Für die Beantragung von Zuschüssen für Kinderbetreuungseinrichtungen gelten gesonderte Förderrichtlinien.

5. Zur Förderung im Einzelnen

- 5.1 Über die Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der von den Zuschussnehmenden anzuerkennen ist.

Dabei legt die Stadt insbesondere die Zweckbestimmung der Zuschüsse sowie die Art der Förderung und der Finanzierung fest und teilt dies den Antragstellenden mit. Darüber hinaus können im Bewilligungsbescheid sonstige Bedingungen festgelegt und Pflichten (z.B. Mitteilungspflichten) auferlegt werden. Mit der Annahme des Zuschusses werden diese, soweit nichts anderes bestimmt wird, vom Zuschussnehmenden akzeptiert.

- 5.2 Förderungsart

Es wird in der Regel Projektförderung gewährt. Dabei handelt es sich um Zuschüsse zur Deckung von Ausgaben für einzelne Vorhaben, die inhaltlich und im Allgemeinen auch zeitlich abgegrenzt sind. Die gewährten Zuschüsse begründen keinen Anspruch auf eine dauerhafte, künftige Förderung. Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich auf das jeweilige Haushaltsjahr beschränkt.

- 5.3 Finanzierungsart

Es erfolgt in der Regel eine Fehlbedarfsfinanzierung. Der Zuschuss wird dabei bis zu einer festgesetzten Bewilligungshöhe zur Deckung eines Fehlbedarfs gewährt, der insoweit verbleibt, als der Zuschussnehmende die zuschussfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann. Der Zuschuss ist gegenüber anderen Finanzierungsmitteln des Zuschussnehmenden, die selbst aufzubringen sind und die der Zuschussnehmende von anderen Stellen erhalten kann, subsidiär.

6. Bewilligungsbedingungen

- 6.1 Die Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 6.2 Verwendungsnachweis
 - 6.2.1 Entsprechend den Hinweisen im Zuschussbescheid, ist über die Verwendung des Zuschusses Rechnung zu legen und ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen

Nachweis. Darüber hinaus sind - wie bei der Antragstellung - die Vorgaben gemäß Ziffer 3.1, Ziffer 3.2 sowie Ziffer 3.5 dieser Grundsätze darzustellen.

6.2.2 Die Zuschussnehmenden sind grundsätzlich verpflichtet, den Verwendungsnachweis bis zum 01. März des auf den Zuschusszeitraum folgenden Jahres der Stadt Karlsruhe vorzulegen. Kann ein vollständiger Verwendungsnachweis innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt werden, ist auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung möglich.

6.2.3 Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuschussnehmenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

Sind Zuschüsse auch von staatlichen oder anderen kommunalen Stellen bewilligt worden, wird die Stadt in der Regel nur in Absprache mit diesen Stellen von ihrem Prüfungsrecht Gebrauch machen.

6.2.4 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Stadt Karlsruhe die Bewilligung des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern sowie die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel absehen.

6.3 Zuschussbedingungen

6.3.1 Es sind nur solche Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die zu einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Durchführung der förderfähigen Maßnahmen notwendig sind.

6.3.2 Personalaufwendungen sind nur bis zur Höhe der Aufwendungen nach den geltenden Tarifverträgen für vergleichbare städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigungsfähig.

6.3.3 Zweckgebundene Spenden, die in Rücklagen eingestellt werden, bleiben bei der Überschussberechnung zunächst unberücksichtigt und sind entsprechend als solche der Sozial- und Jugendbehörde schriftlich anzuzeigen. Ist diese Rücklage nach drei Jahren nicht aufgebraucht, wird sie bei künftigen Zuschussgewährungen angerechnet.

6.3.4 Bestehende Betriebsmittelrücklagen von bis zu 5/12 der für die Aktivität, die Maßnahme oder das Projekt anfallenden jährlichen durchschnittlichen Gesamtkosten der Zuschussnehmenden sind förderunschädlich. Darüber hinausgehende Betriebsmittelrücklagen müssen grundsätzlich vorrangig eingesetzt werden.

6.4 Sollten die Zuschussnehmenden für das geförderte Vorhaben insgesamt mehr Finanzierungsmittel erhalten als Kosten im Bewilligungszeitraum entstanden sind, so ist der städtische Zuschuss bis zur Höhe des Finanzierungsüberschusses, maximal bis zur Höhe des städtischen Zuschusses, zurückzubezahlen. Eine Verrechnung dieser Überschüsse mit eventuellen künftigen städtischen Zuschüssen bedarf der Zustimmung der Stadt Karlsruhe.

6.5 Werden Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten. In diesem Fall kann die Bewilligung widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden. Dasselbe gilt, wenn die Grundsätze der Wirtschaft-

lichkeit und Sparsamkeit verletzt sind oder sich Voraussetzungen für den Zuschuss geändert haben.

- 6.6 Die Zuschussnehmenden sind verpflichtet, Investitionskostenzuschüsse unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von 4 % zurückzuzahlen, wenn das geförderte Vorhaben nicht mehr zweckentsprechend verwendet bzw. veräußert wird oder die im Einzelfall festgelegten Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden. Zur dinglichen Sicherung dieses Rückzahlungsanspruches, ist ab einem Förderbetrag von 300.000 € eine Grundschuld zugunsten der Stadt Karlsruhe zu bestellen. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Die Zuschussnehmenden sind verpflichtet, Änderungen in der Zweckbestimmung geförderter Einrichtungen unverzüglich der Stadt Karlsruhe mitzuteilen.

- 6.7 Die Zuschussnehmenden sind verpflichtet, die von der Stadt geförderten Einrichtungen auch der Stadt Karlsruhe oder anderen Trägern im Rahmen der Zweckbestimmung der Einrichtung zur Verfügung zu stellen, wenn dafür ein Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei der Förderung durch Mietzuschüsse oder Überlassung von Räumen.

- 6.8 Der Zuschuss wird grundsätzlich hälftig zum 01.04. und zum 01.09. des jeweiligen Haushaltsjahres überwiesen, frühestens jedoch nach Bestandskraft des städtischen Förderbescheides.

- 6.9 Die Zuschussnehmenden sind verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen sowie bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln der Stadt Karlsruhe gefördert wird. Dazu ist auf allen nach dem Bewilligungszeitpunkt erstellten Unterlagen, insbesondere Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen etc. folgender Zusatz anzubringen: „Unterstützt durch die Stadt Karlsruhe“.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Die vorstehenden Grundsätze gelten ab 01.01.2013. Gleichzeitig treten die bisherigen Grundsätze in der Fassung vom 01.01.1991 außer Kraft.